

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellensuche. Die ganze Seite umfasst 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petitz berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 298.

Leipzig, Montag den 23. Dezember 1912.

79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

107. Auszug aus der Registrande des Vorstandes.

I. Laufende Registrande.

12. November 1912. Nr. 4541. Der Mitteldeutsche Buchhändler-Verband hat in seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Oktober 1912 neue Verbandsfassungen angenommen, zu denen der Vorstand gemäß § 46 Ziffer 1 der Satzungen des Börsenvereins seine Genehmigung erteilt hat.

29. November 1912. Nr. 4855. Auf Anfrage, in welche Berufsgenossenschaft die Angestellten des Buchhandels an Stelle der Lagereiberufsgenossenschaft kommen werden, ist mitgeteilt worden, daß vom Bundesrat am 12. Oktober d. J. die Errichtung einer Kleinhandels-Berufsgenossenschaft beschlossen worden ist. Die Berufsgenossenschaft hat den Namen Detailhandelsberufsgenossenschaft, und zwar amtlich, bekommen. Sämtliche Ladengeschäfte mit Detailhandel gehören zu dieser neuen Berufsgenossenschaft, also auch der Sortimentsbuchhandel. Die Frage, ob auch die Verlagsbuchhandlungen der neuen Berufsgenossenschaft zuzuzählen sind, ist noch eine offene. Es besteht die Absicht, die Verlagsbuchhandlungen der neuen Berufsgenossenschaft zuzuführen, die einen offenen Laden haben, gleichgültig, ob der Verlag überwiegt oder das offene Ladengeschäft; dagegen sollen die reinen Verlagsbuchhandlungen, die keine offenen Verkaufsstellen haben, nach wie vor bei der Lagereiberufsgenossenschaft verbleiben.

Die Begründung der neuen Berufsgenossenschaft ist am 4. November d. J. im Reichsversicherungsamt erfolgt. Zum Geschäftsführer ist Herr Julius Schubert in Charlottenburg gewählt. Dem Vorstand gehört vom Buchhandel Herr Gustav Kiepenheuer in Firma Ludwig Thelemann, Weimar, an. Die Satzungen sind beschlossen, liegen aber noch dem Reichsversicherungsamt zur Genehmigung vor.

Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist vorläufig Berlin; das Bureau befindet sich in Charlottenburg II, Berlinerstraße 12.

II. Protokoll der Vorstandssitzung vom 14. November 1912.

Punkt 9. Der Vorstand hat beschlossen, eine tabellarische Übersicht der in den einzelnen Vereinsgebieten der Kreis- und Ortsvereine des Deutschen Buchhandels maßgeblichen Verkaufsnormen aufzustellen. Er hat zu diesem Zweck ein Rundschreiben an die Vereine versandt mit dem Ersuchen, in dem beigefügten Tabellenschema die geltenden Verkaufsbestimmungen ihres Vereinsgebietes einzutragen und darin insbesondere auch alle Ausnahmen und Abweichungen zu bemerken, gleichgültig, ob sie allgemein oder an einzelnen Orten des betreffenden Vereinsgebietes oder nur bestimmten Käuferkreisen gewährt werden.

Punkt 25. Der Verband der Fabrikanten von Markenartikeln hat dem Vorstand mitgeteilt, daß ihm neuerdings eine größere Verlagsfirma beigetreten sei, die dadurch erreicht hätte, daß die dem Verband durch Revers verpflichteten Warenhäuser den Ladenpreis der Verlagsfirma einhielten.

Der Vorstand wird weiter prüfen, ob sich auf diesem Wege die Möglichkeit bietet, der Schleuderei auch der nicht als reguläre Buchhandlungen anerkannten Warenhäuser mit Ladenpreis-Artikeln entgegenzutreten.

Punkt 35. Das Gesuch eines Buchhändlers um Aufnahme in den Börsenverein, nachdem er zwar die Mitgliedschaft in einem anerkannten Ortsverein erworben, aber seine geschäftliche Niederlassung im Gebiet eines anderen anerkannten Vereins hatte, wurde vom Vorstand zurückgewiesen, da die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des § 2 Ziffer 3 der Satzungen des Börsenvereins nur dahin gehen kann, daß der Aufnahmesuchende die Mitgliedschaft desjenigen Vereins zu erwerben hat, in dessen Gebiet er den Buchhandel gewerbsmäßig betreibt. Eine andere Auslegung müßte zu einer Beeinträchtigung der Interessen der Kreis- und Ortsvereine führen, da nur die engste Fühlung mit ihren Mitgliedern sie befähigt, ihren Aufgaben gegenüber dem Börsenverein und der buchhändlerischen Allgemeinheit im vollsten Umfange gerecht zu werden.

Punkt 41. Herr Kommerzialrat Alfred von Hölder in Wien hat sich genötigt gesehen, infolge Ausscheidens aus dem Buchhandel sein Amt als Mit-